Adreßbuch der Stadt Heidelberg: Adressbuch der Stadt Heidelberg nebst den Stadtteilen Neuenheim und Schlierbach für das Jahr 1902
Heidelberg, 1902 Seite 473

§ 7. Die Taxe für die Ausstellung eines neuen Dienstbuches beträgt 50 Pfennig; sie wird jedoch nur von demjenigen erhoben, durch dessen Verschulden die Ausstellung des neuen Dienstbuchs notwendig geworden ist.

Der § 134 Absatz 2 und 3 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

C. Krankenversicherung der Arbeiter und Dienstboten.

Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892.

1) Umfang der Krankenversicherungspflicht.

Die Krankenversicherungspflicht tritt hierorts kraft reichs- und landesgesetzlicher sowie ortsstatutarischer Vorschrift ein:

1. Für alle in **Fabriken** 2c., im **Handelsgewerbe,** im **Handwerk** und in sonstigen stehenden **Gewerbebetrieben,** bei **Bauten,** auf Werften, in Brüchen und Gruben, sowie in solchen Betrieben beschäftigten Personen, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Anwendung kommen.
2. Für die Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher 2c.
3. Für in den Betrieben der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen 2c., beim gewerbsmäßigen **Fuhrwerks-, Schifffahrts-,** Flößerei- und **Fährbetrieb,** dem gewerbsmäßigen Speditionsbetrieb 2c., sowie:
4. Für die in der **Land-** u. **Forstwirtschaft** und deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen (einschließlich der in solchen Betrieben beschäftigten Dienstboten).
5. Für die häuslichen **Dienstboten.**

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht greift Platz u. A.:

Für Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder durch Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist.

Für Betriebsbeamte und Angestellte, deren Gehalt 2c. $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag übersteigt.

Ferner können auf Antrag befreit werden:

Personen, welche nur teilweise oder zeitweise erwerbsfähig sind und Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht.

2) Organisation der Krankenversicherung.

Die mit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ins Leben getretenen drei Ortskrankenkassen haben sich mit 1. Januar 1889 zu einer gemeinsamen Kasse vereinigt unter dem Namen:

Ortskrankenkasse Heidelberg.

Unter dieselbe fallen sämtliche unter 1—3 oben aufgeführten Personenklassen, falls sie **gegen Gehalt oder Lohn** (wozu auch Tantièmen oder Naturalbezüge gehören, wie Genuß freier Kost 2c.) in hiesiger Stadt beschäftigt sind, und nicht einer Fabrikkrankenkasse, einer Innungskrankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen oder freien Hilfskasse als Mitglied angehören.

Die ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge (Volontäre) sowie sämtliche

hauswirtschaftlichen Dienstboten

werden versichert durch die

Gemeindekrankenversicherung.

Die Ortskrankenkasse gewährt als Unterstützung:

1. Für die Dauer eines Jahres: Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld,

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1902/0506